

# STATUTEN

## des Hauptvereins „Kuratorium für Einbruchschutz und Objektsicherung“ „KEO“

**Alle in diesen Statuten angeführten geschlechtsspezifischen Formulierungen, gelten sowohl für das weibliche als auch das männliche Geschlecht.**

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kuratorium für Einbruchschutz und Objektsicherung“, kurz „KEO“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien (bei der Landesinnung Wien der Metalltechniker), erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung eines Zweigvereins oder einer Zweigstelle in jedem Bundesland ist beabsichtigt.
  - a) Zur Wahrung der Aufgaben in den einzelnen Bundesländern können Zweigvereine oder Zweigstellen errichtet bzw. aufgenommen werden.
  - b) Die Satzungen der Zweigvereine dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
  - c) Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder im Hauptverein und werden für die Zeit ihrer Mitgliedschaft in einem Zweigverein beitragsfrei im Hauptverein geführt.
  - d) Obleute aus dem Zweigverein sind Mitglied im Länderbeirat des Hauptvereins; Zweigstellenverantwortliche sind Mitglied im erweiterten Vorstand.
  - e) Schriftliche Ausfertigungen der Zweigvereine sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in ihrem Inhalt nicht gegen die Satzungen des Hauptvereins verstoßen.
  - f) Rechtsverbindliche Maßnahmen, Verträge, Verpflichtungserklärungen aller Art bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins-Vorstandes, wenn hierdurch Interessen des Hauptvereins berührt werden. Der Vorstand des Hauptvereins kann dem Vorstand jedes Zweigvereins einvernehmlich einen Katalog jener Geschäfte vorgeben, welche der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins bedürfen. Dieser Katalog kann jederzeit verringert oder erweitert werden.
  - g) Satzungsänderungen des Hauptvereins, die sich auf die Zweigvereine beziehen, sind von diesen bei der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung in den Satzungen zu berücksichtigen. Dem Vorstand des Hauptvereins steht das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Zweigvereine, zum Zwecke der Satzungsänderung innerhalb der in den Satzungen der Zweigvereine angegebenen Frist, zu verlangen. Diesem Auftrag des Hauptvereins-Vorstandes haben die Zweigvereins-Vorstände zu entsprechen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung bzw. Hebung des Qualitätsstandards bei der Absicherung von Objekten gegen unbefugten Zutritt (Einbruchschutz) im Interesse der Allgemeinheit und des Konsumentenschutzes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Schulungen, Vorträge, Diskussionsabende und Exkursionen,
  - b) die Durchführung praktischer Versuche (Einbruchstests) bzw. die Unterstützung der jeweiligen Landesinnung der Metalltechniker bei dieser Tätigkeit,
  - c) Schulungs- und Informationsunterlagen sowohl in schriftlicher als auch audiovisueller Form,
  - d) regelmäßiger Mitteilungen an die Mitglieder,
  - e) Einrichtung einer - auch audiovisuellen - Bibliothek,
  - f) Vergabe des markenrechtlich geschützten Vereinszeichens,
  - g) Entwicklung, Prüfung und Vergabe besonderer Gütesiegel
  - h) Organisation und Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Vereinszeichens und weiterer Auszeichnungen (Gütesiegel)
  - i) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Schulungen,
  - c) Erträge aus der Vergabe von Gütesiegeln,
  - d) allfälligen Prüfgebühren,
  - e) Honorare für Veröffentlichung und sonstige Leistungen,
  - f) Förderungen, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen,
  - g) Sponsorgelder und Erträge aus Werbeeinnahmen.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Mittel, die einer Zweigstelle im Rahmen der jährlichen Zuweisung überlassen werden, sowie Einnahmen, die im Bereich einer Zweigstelle im Zusammenhang mit Tagungen, begleitenden Ausstellungen und dergleichen erzielt werden, sind Vermögen des Vereines. Die Verwendung dieser Mittel wird in der Geschäftsordnung gesondert geregelt. Die Finanzgebarung jeder Zweigstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch die Organe des Vereines.
- (6) Grundsätze
- a) KEO bekennt sich zur Republik Österreich.
  - b) KEO verfolgt keine parteipolitischen Bestrebungen.
  - c) KEO ist im Sinne des Vereinsgesetzes ein Hauptverein und somit zur Führung von Zweigvereinen oder Zweigstellen, unter den in diesen Statuten näher bezeichneten Umständen, berechtigt.

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bzw. Zurverfügungstellung von Sachspenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Mitglieder in Zweigvereinen werden im Hauptverein beitragsfrei als Mitglieder geführt.
- (4) Obmänner des Zweigvereines sind im Länderbeirat des Hauptvereines vertreten.
- (5) Zweigstellenleiter sind als Mitglieder im erweiterten Vorstand zu führen und dort stimmberechtigt.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines und damit insbesondere zur Führung des Vereinszeichens berechtigt, können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, sofern sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Der Betrieb verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung im Metalltechnikgewerbe, ist damit Mitglied der jeweiligen Landesinnung der Metalltechniker und ist bereits seit mindestens 3 Jahren erfolgreich am Einbruchschutzsektor tätig. Darüber hinaus ist anlässlich einer Betriebsbesichtigung ein positives Fachgespräch Voraussetzung.
  - b) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person hat entweder eine Meisterprüfung im Metalltechnik-Handwerk (vormals Schlossergewerbe) oder eine entsprechende HTL absolviert.
  - c) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, regelmäßig an den vom (Zweig-)Verein oder den Zweigstellen veranstalteten fachspezifischen Schulungen teilzunehmen.
  - d) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, die von ihm eingestellten und mit Einbruchschutzmaßnahmen betrauten Mitarbeiter - bzw. jene, die Zugang zu solchen Unterlagen haben - sorgfältig auszuwählen und sich durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses/Strafregisterauszuges von deren einwandfreiem Leumund zu überzeugen.
  - e) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, für die fachgerechte Montage von Einbruchschutzprodukten - sowohl unter Beachtung auf Montageanleitungen und Einbauvorschriften der jeweiligen Hersteller als auch basierend auf den durch Einbruchstests der Wiener Metalltechnikkinnung oder dieses Kuratoriums gewonnenen Erkenntnisse - zu sorgen.
  - f) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften (z.B. Normen) und der von diesem Kuratorium, einer autorisierten Zweigstelle oder allenfalls von der jeweiligen Landesinnung herausgegebener Empfehlungen.
  - g) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, bei sachlich gerechtfertigten Kundenbeschwerden mit dem von der jeweiligen Landesinnung bzw. der Zweigstelle oder dem Zweigverein betrauten Beschwerdekollegium zu kooperieren und festgestellte Mängel umgehend zu beheben.

Die Überprüfung der Voraussetzungen bzw. der satzungsgemäßen Benutzung des Vereinszeichens kann jederzeit durch den Vorstand bzw. den Technischen Beirat/Länderbeirat vorgenommen werden.

Alle zur Benutzung des Vereinszeichens Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben und ihn aus diesem Grunde unterstützen möchten.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Sofern es sich um ordentliche Mitglieder handelt auch durch Wegfall einer aufrechten Metalltechnik-(bzw. Schlosser-)gewerbeberechtigung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Förderkreis.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beitrittsgebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor dem Schiedsgericht.
- (4) Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft kann frühestens nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Streichung oder des Ausschlusses beantragt werden, wenn die Ausschließungs- oder Streichungsgründe nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Die Punkte (2) – (4) gelten sinngemäß auch für die Zweigstellen, sofern sie in der Geschäftsordnung dazu autorisiert wurden.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des jeweiligen Zweigvereines oder der Zweigstelle teilzunehmen und vorhandene Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Den ordentlichen Mitgliedern steht weiters das Recht zu, das Vereinszeichen zu führen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden, in besonderen Fällen ausnahmsweise auch ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, an den vom Verein regelmäßig veranstalteten und als verpflichtend gekennzeichneten Schulungen und Sitzungen teilzunehmen.

## § 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Technische Beirat (§§ 14 und 15), falls Zweigvereine errichtet wurden der Länderbeirat (§§ 16 und 17), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

## § 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Eine elektronische Zustellung gilt als schriftlich zugestellt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern dieser Person nicht schon ein (anderes) Stimmrecht übertragen wurde.
- (7) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung, auch zu einer Geschäftsordnung im Bezug auf Zweigstellen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses inklusive der Berichte eingerichteter Zweigstellen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Technischen Beirates;
- d) Bestellung und Enthebung allfälliger Zweigstellenleiter;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen sowie im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung (Teil Zweigstellen), Kontrollbefugnissen sowie allfällige weitere Vereinsangelegenheiten; diese kann auch auf den Vorstand gegen nachträglichen Bericht übertragen werden.
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11. Der Vorstand (und erweiterter Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer (in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter) und dem Kassier (in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter). Sind die Positionen der Stellvertretungen des Schriftführers bzw. des Kassiers unbesetzt, werden diese auf Bedarf vom Obmann für die Dauer der Funktionsperiode bestellt. Der erweiterte Vorstand besteht, falls Zweigstellen eingerichtet sind, aus dem Vorstand sowie den Zweigstellenleitern.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Technischen Beirat ein neues Mitglied unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien nominiert und bedarf der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung:
  - a) der Obmann, sollte aus dem Ausschuss der jeweiligen Landesinnung der Metalltechniker nominiert werden, bei Beginn der Vereinstätigkeit sollte dies der derzeit amtierende Innungsmeister sein;
  - b) der Obmann-Stellvertreter sollte entweder durch den jeweiligen Innungsgeschäftsführer besetzt oder aus dem Ausschuss der jeweiligen Landesinnung der Metalltechniker nominiert werden;
  - c) der Kassier und
  - d) der Schriftführer sollte Angestellter des jeweiligen Innungsbüros sein;
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre und ist ident mit der Funktionsperiode des jeweiligen Innungsausschusses (Wirtschaftskammerwahl). Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Bei Ausscheiden eines Zweigstellenleiters wird vom Vorstand auf Empfehlung der jeweiligen Landesinnung ein interimistischer Leiter ernannt, der bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet wird.
- (5) Der Vorstand wie auch der erweiterte Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand wie auch der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Der Technische Beirat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes entheben, bedarf hierzu jedoch der Stimmeneinheit aller seiner Mitglieder. Handelt es sich bei dem zu enthebenden Vorstandsmitglied um einen Technischen Beirat, so ist dieser nicht stimmberechtigt. Der Enthebungsbeschluss bedarf der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Technischen Beirat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung als pauschalierte Funktionsentschädigung ist bei größerer Inanspruchnahme durch einstimmigen Vorstandsbeschluss im Einzelfall möglich.

## § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes (und erweiterten Vorstandes)

- (1) Dem Vorstand obliegt die kaufmännische Leitung des Vereines und dessen Vertretung nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Erstellen bzw. Überarbeiten der Geschäftsordnung (allgemeiner Teil); falls der Beschluss darüber an den Vorstand delegiert ist, auch die Beschlussfassung dieser und Information der Mitglieder.
  - c) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern unter Beiziehung des Technischen Beirates;
  - g) Bildung, Aufnahme, Entlassung von selbständigen Zweigvereinen;
  - h) Festsetzung und jederzeitige Abänderung des Katalogs an zustimmungspflichtigen Geschäften für die Vorstände der Zweigvereine.
  - i) Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen in den Zweigvereinen bzw. Zweigstellen
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Festsetzung bundesweiter Maßnahmen, wenn keine Zweigvereine errichtet sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Festlegung bundesweiter Werbemaßnahmen;
  - b) Vorbereitung für die Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen sowie im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung (Teil Zweigstellen), Kontrollbefugnissen sowie allfällige weitere Vereinsangelegenheiten;
  - c) Erstellung von entsprechenden Unterlagen in schriftlicher oder audiovisueller Form;
  - d) Erstellung und Vorbereitung sämtlicher Schulungsmaßnahmen (Kurse, Veranstaltungen, Prüfungen), die die handwerkliche Seite des Vereinszweckes betreffen;
  - e) Erstellung, Vorbereitung und Festsetzung der finanziellen Mittel für bundeslandübergreifende Maßnahmen.

## § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, in allen technischen Belangen gemeinsam mit einer vom Technischen Beirat nominierten Person, die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen. Die Zweigvereine können abweichende Vertretungen nach außen beschließen. Für Zweigstellen können in der Geschäftsordnung oder in Einzelvereinbarungen gesonderte Vertretungsbefugnisse errichtet und Vertreter ernannt werden. Insbesondere werden dort auch Zeichnungsbefugnisse festgehalten.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen (dies gilt auch für Zweigstellen), können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In besonders dringlichen Fällen (insbesondere bei dringenden behördlichen Anliegen) ist er berechtigt,

auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Technischen Beirates, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Technischen Beirates und des Vorstandes. Die Erstellung darüber hinausgehender (schriftlicher) Unterlagen die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen (insbesondere Schulungsunterlagen, Informationsblätter, etc.) werden gegen Entrichtung einer geringen Aufwandsentschädigung bei Bedarf vergeben, eine entsprechende Vergabe an den Schriftführer ist möglich.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## § 14. Der Technische Beirat

- (1) Der Technische Beirat setzt sich aus mindestens drei und höchstens neun Personen zusammen und bleibt für die gesamte Dauer des Vereines bestehen, ausgenommen die Funktion einzelner Mitglieder erlischt durch Tod, Enthebung oder Rücktritt.
- (2) Gültige Beschlüsse zu Neuaufnahmen und Streichungen bzw. Nominierungen für den Vorstand und den Technischen Beirat können nur gefasst werden, wenn
  - a) die Beiräte mindestens 14 Tage vorher schriftlich geladen wurden,
  - b) beim erstanberaumten Termin mindestens zwei Drittel der zum jeweiligen Zeitpunkt im Technischen Beirat befindlichen Personen anwesend sind (ist dies nicht der Fall, wird der Termin um vier Wochen verschoben, wobei die Beschlussfähigkeit dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben ist) und
  - c) eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Beiräte vorherrscht.

## § 15. Aufgabenkreis des Technischen Beirates

Dem Technischen Beirat obliegt die technische Leitung des Vereines sowie die Unterstützung des Vorstandes bei der Gesamtleitung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Nominierung von Mitgliedern in den Vorstand;
- b) Durchführung von (Einbruchs)Versuchen zur Feststellung von Produkteigenheiten und zur Ermittlung geeigneter Montageverfahren;
- c) Erstellung von entsprechenden Unterlagen in schriftlicher oder audiovisueller Form;
- d) Erstellung und Vorbereitung sämtlicher Schulungsmaßnahmen (Kurse, Veranstaltungen, Prüfungen), die die handwerkliche Seite des Vereinszweckes betreffen;
- e) Erstellung und Überwachung von geeigneten Mitteln, insbesondere eines Vereinszeichens sowie dessen Kriterien, zur Kennzeichnung eines besonders geschulten Mitgliedsbetriebes;
- f) Erstellung sowie Durchführung von geeigneten Werbemaßnahmen zur Förderung des vom Verein herausgegebenen Zeichens;
- g) Unterstützung der Landesinnung der Metalltechniker bei Konsumentenfragen und -beschwerden, die in den Bereich des Einbruchschutzes fallen.

## § 16. Der Länderbeirat (nur im Hauptverein)

- (1) Der Länderbeirat setzt sich aus dem Obmann des Hauptvereins und den Obmännern des jeweiligen Zweigvereins zusammen und besteht daher aus maximal 9 Personen.
- (2) Im Fall der Verhinderung treten die jeweiligen Stellvertreter an die Stelle deren Obmannes. Ist auch dieser verhindert, nominiert der Obmann einen Technischen Beirat als Vertreter.
- (3) Der Länderbeirat ist für technische Fragen und Aktionen im gesamten Bundesland zuständig.
- (4) Der Länderbeirat wird nur aktiv, wenn Zweigvereine errichtet wurden.

## § 17. Aufgabenkreis des Länderbeirats

- (1) Erstellung von entsprechenden Unterlagen in schriftlicher oder audiovisueller Form;
- (2) Erstellung und Vorbereitung sämtlicher Schulungsmaßnahmen (Kurse, Veranstaltungen, Prüfungen), die die handwerkliche Seite des Vereinszweckes betreffen;
- (3) Erstellung, Vorbereitung und Festsetzung der finanziellen Mittel für bundeslandübergreifende Maßnahmen.

## § 18. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

## § 19. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wenn über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden kann, wird ein Mitglied aus dem Technischen Beirat gelost, das dann den Vorsitz übernimmt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 20. Vereinszeichen

- (1) Der Verein führt ein von ihm geschaffenes, markenrechtlich geschütztes, Zeichen.
- (2) Zur Benützung des Vereinszeichens sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des Vereines sowie der Verein als solcher berechtigt.
- (3) Alle zur Verwendung des Vereinszeichens Berechtigten sind verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand Meldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis erlangen über die Verwendung durch

Nichtberechtigte, über eine missbräuchliche Verwendung des Vereinszeichens oder wenn ein begründeter Verdacht für eine unberechtigte oder missbräuchliche Verwendung besteht.

- (4) Eine Benützung des Vereinszeichens durch Unternehmungen, die nicht im Besitz einer entsprechenden Berechtigung sind oder in Fällen, in denen das Recht der Benützung entzogen oder erloschen ist, wird als Markeneingriff gewertet und vom Verein gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt.
- (5) Weitere Regelungen zum Vereinszeichen finden sich in den Vergaberichtlinien.

## § 21. Verhältnis zu den Zweigvereinen

- (1) Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen vom Länderbeirat im Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag an den Hauptverein abzuführen.
- (2) Die Statuten eines Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.
- (3) Zweigvereine müssen nach ihren Statuten und ihrer tatsächlichen Vereinstätigkeit ebenfalls gemeinnützig sein.

## § 22. Zweigstellen

- (1) Zur besseren Betreuung der Mitglieder in den Bundesländern bzw. zur Verwaltung der Vergabe von Qualitätssiegeln kann die Generalversammlung die Gründung von Zweigstellen beschließen.
- (2) Für Zweigstellen sind die Statuten des Hauptvereines verbindlich, eine Geschäftsordnung regelt alles weitere, sie unterstehen der Aufsicht des Hauptvereines. Zweigstellen sind zu eigener Geschäftsgebarung befugt, soweit dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
- (3) Pro Bundesland kann und soll entweder ein Zweigverein oder eine Zweigstelle eingerichtet werden. Diese können auch regional zusammengefasst werden, wenn dies sinnvoll erscheint und von den betroffenen Bundesländern gewünscht wird.
- (4) Die Zweigstellen sind verpflichtet, einen in der Geschäftsordnung festzusetzenden Geldbetrag an die Vereinsleitung abzuführen.
- (5) Betriebe sind aufgrund ihrer Standortadresse der jeweiligen Zweigstelle zuzuordnen. Bestehen in unterschiedlichen Bundesländern weitere Standorte, so steht es dem Betrieb frei, entweder in einer Zweigstelle seiner Wahl Mitglied zu werden oder bei jeder Zweigstelle.
- (6) In Wien ist der Sitz des Vereines und daher die Errichtung einer Zweigstelle nicht notwendig.

## § 23. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Hauptvereines haben die Zweigvereine die Möglichkeit, sich durch entsprechende Anpassung ihrer Satzung als unabhängiger Verein zu verselbständigen; die Namensrechte und allfällige Rechte auf Vereinszeichen und/oder Gütesiegel gehen allerdings mit dem Hauptverein unter.
- (3) Bei der Auflösung eines Zweigvereines fällt dessen Vermögen an den Verein.
- (4) Bei der Auflösung einer Zweigstelle fällt deren Vermögen an den Verein zurück. Erfolgt die Auflösung einer Zweigstelle aufgrund der Gründung eines Zweigvereines, fällt das Vermögen der Zweigstelle abzüglich der an den Verein zu leistenden Beiträge an den Zweig-

verein, sofern er die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt.

- (5) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (6) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 24. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## § 25. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Vereinsstatuten treten in der vorliegenden Form mit ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie den Zweigstellen zugesandt wurde.
- (3) Die Funktionsperiode der Organe der Zweigvereine bzw. der Leiter der Zweigstellen endet erstmalig parallel zum Hauptverein im Jahr 2020.

Wien, im Juni 2018

Geänderte Fassung der ursprünglichen Statuten vom August 1998 idF Oktober 2017